

Satzung der Regionalgruppe Nordbayern in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung der Regionalgruppe Nordbayern am 24.7.1980 in Nürnberg

§ 1 Rechtsform

Die Regionalgruppe Nordbayern ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Regionalgruppe beruht auf § 14 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Regionalgruppe hat die Aufgabe, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen wissenschaftlich zu erörtern und ihre Lösung praktisch zu fördern.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Pflege des fachlichen und beruflichen Kontaktes zwischen den Mitgliedern, die Erforschung des Umfangs, der Erscheinungsformen und der Ursachen der Jugendkriminalität, Erörterung der Fragen der Kriminologie des jugendlichen Straftäters, der Probleme des Jugendstrafrechts und -strafverfahrens, der Bewährungshilfe, der Untersuchungshaft und des Untersuchungshaftvollzugs, des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung.
- (3) Innerhalb der Regionalgruppe können Untergruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Regionalgruppe Nordbayern sind alle Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel-, Unterfranken und der Oberpfalz sowie Niederbayern, soweit letzteres zum OLG-Bezirk Nürnberg gehört, wohnhaft sind. Auf Antrag können Mitglieder der Deutschen Vereinigung aus angrenzenden Gebieten in die Regionalgruppe Nordbayern aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Regionalgruppe.

§ 4 Organe

Organe der Regionalgruppe Nordbayern sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Ausschuss

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassensführer.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Regionalgruppe nach außen. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand übertragenen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in der Gründungsversammlung auf 1 Jahr, in der Folgezeit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand aus seiner Mitte ergänzt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Er hat höchstens 20 Mitglieder. Im Vorstand sollen insbesondere folgende Berufsgruppe und Fachgebiete je einen Vertreter haben:

- a) Jugendrichter
- b) Jugendstaatsanwälte
- c) Jugendstrafvollzug
- d) Rechtsanwälte
- e) Kriminalpolizei
- f) Jugendgerichtshelfer
- g) Bewährungshelfer
- h) Freie Jugendwohlfahrt
- i) Erzieherchaft
- j) Rechtswissenschaft
- k) Psychologie
- l) Medizin
- m) Erziehungswissenschaften
- n) Arbeitsverwaltung

(2) Die Beisitzer werden von der Gründungsversammlung für 1 Jahr, in der Folgezeit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat in grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Beschluss zu fassen, sofern ihre Erledigung dringlich ist oder die Mitgliederversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Aufgabe, die Verbindung der Deutschen Vereinigung und der Regionalgruppe Nordbayern zu ihrer jeweiligen Berufsgruppe und ihrem Fachgebiet zu pflegen und auf eine Verwertung der Erfahrungen hinzuwirken, sowie den Geschäftsführenden Vorstand zu beraten.

(3) Der Vorstand entscheidet über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 2.000,-- DM übersteigen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Regionalgruppe Nordbayern gehören.
- b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie Kassenprüfer.
- c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts der Regionalgruppe Nordbayern.
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Regionalgruppe Nordbayern.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einzuberufen.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden.

§ 10 Beschlüsse

(1) Die Organe der Regionalgruppe sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und ihnen der Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt werden soll, mit der Einladung bekannt geworden ist. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt im Wege der Abstimmung durch Handaufheben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:

1. Satzungsänderung
2. Auflösung der Regionalgruppe
3. Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund.

Eine Beschlussfassung über diese Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Einladung sie als Tagesordnungspunkte aufgeführt hat.

Beschlüsse und Satzungsänderungen, sowie der Beschluss über die Gründung der Regionalgruppe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Vereinigung.

§ 11 Wahlen

(1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden entsprechend ihrer satzungsgemäßen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) die Stellvertreter
- c) der Schriftführer, der Kassenführer
- d) die Beisitzer

e) die Kassenprüfer

(2) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 12 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzung von Mitgliederversammlung und Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Entschlüsse, das Stimmenverhältnis und die Themen der Vorträge enthält. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen gefertigt sein. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Deutschen Vereinigung an ihre Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 13 Verhältnis zur Deutschen Vereinigung

(1) Die Mitgliederbeiträge gehen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung.

(2) Die Regionalgruppe überweist zur Jahresmitte und zum Jahresende (Stichtage 30.6. und 31.12.) jeweils mindestens ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung, solange diese als gemeinnützig anerkannt ist.

(3) Die Regionalgruppe gibt der Deutschen Vereinigung am Ende des Jahres eine Abschrift ihres Tätigkeits- und Finanzberichts.

§ 14 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zurück.

(3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Regionalgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.